

Stadt Weismain  
-Technisches Bauamt-  
Kirchplatz 7-9  
96260 Weismain

Telefon: 09575 9220-0  
Fax: 09575 9220-45  
E-Mail: julia.rink-nastvogel@stadt-weismain.de

(Eingangsstempel)

## Antrag zur Aufstellung einer Schuttmulde/eines Containers

- Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Aufstellung einer **Schuttmulde**.
- Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO zur Aufstellung eines **Containers**:  
Breite: \_\_\_\_\_m      Höhe: \_\_\_\_\_m      Tiefe: \_\_\_\_\_m  
Brutto-Rauminhalt: \_\_\_\_\_m<sup>3</sup> (Hinweis: ab **40m<sup>3</sup>** Brutto-Rauminhalt ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.)
- Ich beantrage **zusätzlich** eine Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Aufstellung von **Haltverboten**.

### Lage:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

- auf Gehweg (vorhandene Gehwegbreite: \_\_\_\_\_m, verbleibende Gehwegbreite: \_\_\_\_\_m)
- auf Fahrbahn (vorhandene Fahrbahnbreite: \_\_\_\_\_m, verbleibende Fahrbahnbreite: \_\_\_\_\_m)
- auf \_\_\_\_\_

### Dauer der Nutzung:

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### Antragsteller/-in

Vor- u. Zuname: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung:

(während und nach der Arbeitszeit erreichbar)

Vor- u. Zuname: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Privatanschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobiltelefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „**Hinweise und Bedingungen für Schuttmulden/Container**“ habe ich zur Kenntnis genommen.

**Hinweis zum Datenschutz:** Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben; sie sind zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich.

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in:

\_\_\_\_\_



## Hinweise und Bedingungen für Schuttmulden/Container

### 1. Antragstellung

Das Aufstellen von Schuttmulden/Containern auf öffentlicher Verkehrsfläche ist genehmigungspflichtig.

**Die Antragstellung hat durch den Unternehmer/die Unternehmerin zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme an einer MVAS-Schulung ist zwingend erforderlich.**

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Straßenplatzbenutzung im technischen Bauamt der Stadt Weismain einzureichen.

### 2. Kennzeichnung und Absicherung

Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, sind entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 zu kennzeichnen und zu sichern (siehe Anlage). Abweichend vom Merkblatt sind Schrägseiten von Absetzcontainern (z. B. für Bauschutt) und vergleichbare Hindernisse im Gehwegbereich mit einem Absperrschrankengitter abzusichern.

### 3. Haltverbote

Angeordnete Haltverbote sind durch den/die Genehmigungsinhaber/-in selbst ggf. unter Hinzuziehung einer Fachfirma - aufzustellen. Entsprechende Fachfirmen sind im Branchenverzeichnis z. B. unter den Stichworten Baustellenbeleuchtung, Haltverbot oder Schilderverleih zu finden.

### 4. Sauberhaltung des Straßenraums

Die öffentliche Verkehrsfläche darf nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen (§ 32 StVO).

### 5. Gebühren

Die Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung betragen je nach Dauer der Straßenplatzbenutzung für

- 1 Tag	30 Euro
- bis 1 Woche	50 Euro
- bis 1 Monat	100 Euro
- bis 3 Monate	150 Euro
- bis 6 Monate	200 Euro
- bis 1 Jahr	350 Euro

Die Gebühren für die Anordnung betragen bei

- geringem Aufwand	50 Euro
- mittlerem Aufwand	120 Euro
- großem Aufwand	250 Euro.

## **6. Haftung**

Für alle Schäden, die durch Straßenplatzbenutzungen der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Inhaber/die Inhaberin der Ausnahmegenehmigung. Er/Sie hat ferner der Stadt Weismain, soweit diese für Schadensersatz in Anspruch genommen wird, Ersatz zu leisten.

Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Weismain aus dem Widerruf der Erlaubnis oder aus der nachträglichen Forderung ergänzender Maßnahmen zur Verkehrsregelung und -sicherung sind ausgeschlossen.

## **7. Folgen bei Verstoß gegen die Ausnahmegenehmigung/Anordnung**

Zuwiderhandlungen gegen die verkehrsbehördliche Anordnung, die Ausnahmegenehmigung, und die Nebenbestimmungen sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz und werden bußgeldrechtlich geahndet. Außerdem können die Zuwiderhandlungen zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung oder zu Verwaltungszwangmaßnahmen führen.